

Allgemeines Merkblatt Ratten

Gesundheitsrisiko

Ratten werden durch die von uns Menschen sorglos weggeworfenen Lebensmittel in Gebüsch, auf Wiesen oder auch Straßen angezogen. Lebensmittelreste, die in den Toiletten heruntergespült werden und in der Kanalisation landen, sind ein Nährboden für Ratten.

Nachvollziehbar ist, dass der Befall zu einer Gesundheitsgefährdung für uns Menschen führen kann. Ratten haben ihren Lebensraum ursprünglich in Kanalisationen und Abwasserleitungen. Dort kommt ihr Haarkleid mit Fäkalien und in Folge dessen mit Fäkalkeimen in Kontakt. Diese werden dann durch die Ratten auf menschliche Nahrung und Bedarfsgegenstände übertragen.

Durch Ratten übertragbare Krankheiten sind zum Beispiel

- Eine der häufigsten Bakterien, die von Nagetieren auf Menschen übertragen werden können, sind Leptospiren, die eine Infektionskrankheit übertragen. Eine Erregerart kann die, unter Umständen tödlich verlaufende, Weil'sche Krankheit hervorrufen. Leptospiren werden mit dem Harn der Nager ausgeschieden.
- Werden Nahrungsmittel mit dem Kot der Ratten verunreinigt, können hier Lebensmittelvergiftungen durch Salmonellen auftreten.
- Die Schweinepest oder Maul- und Klauenseuche ist in der Nutztierhaltung sehr gefürchtet und von seuchenhygienischer Bedeutung.
- Die Trichinose, eine der bedeutendsten Wurmerkrankungen steht im Zusammenhang mit Ratten und Mäusen.

Eindeutige Hinweise für eine Rattenpopulation können regelmäßige Rattensichtungen, Rattenkot oder auch Rattenlöcher sein.

Schutzmaßnahmen

Vorsorglich können bereits einige Maßnahmen zur Vorbeugung einer Rattenplage getroffen werden:

- Den Restmüllsack fest verschlossen erst am Abholtag auf die Straße stellen.
- Keine Tauben, Enten oder andere Vögel füttern, da das Restfutter Ratten anlocken kann. Katzen nur unter Futteraufsicht im Freien füttern.
- Keine Lebensmittel in der Toilette entsorgen.
- Kein Fastfood oder Müllreste in der Natur wegwerfen.
- Die Decke der Abfallbehälter sind immer geschlossen zu halten. Einhausungen von Abfallbehältern insbesondere sog. Waschbetonboxen, in denen die Abfallbehälter dauerhaft mit geöffnetem Deckel stehen, sind dringend zu vermeiden. Sofern diese Art der Aufbewahrung noch besteht, sollte als kurzfristige Sofortmaßnahme die Abfallbehälter herausgenommen und mit geschlossener Decke davor/daneben aufgestellt werden. Die Einhausung ist sicher zu verschließen, so dass kein Einfüllen von Abfällen nicht mehr möglich ist.
- Gelbe Wertstoffsäcke sollten nicht offen auf dem Grundstück gelagert werden, sondern nur unmittelbar am Vorabend der Abfuhr aus der Lagervorrichtung/Keller/Garage o. ä. herausgeholt werden. Die Lagervorrichtung sollte dicht abschließen. Verunreinigungen sind regelmäßig zu entfernen.

- Unmittelbare Bepflanzungen von Standplätzen, insbesondere durch Sträucher, bieten Ratten einen Sichtschutz, der zu vermeiden ist. Auch erschweren Sträucher, je nach Gestaltung des Standplatzes, diesen sauber zu halten.
- Ablagerungen neben den Behältern/Überfüllung der Behälter sind zu vermeiden, da sie durch entsprechende Ausdünstungen Ratten anlocken.

Rattenbekämpfung

Der Schlüssel für eine erfolgreiche Bekämpfung ist das Zusammenwirken von einem wirksamen Rodentizid und Kenntnisse über Lebensräume und Verhaltensweisen der Ratten.

Die wichtigsten drei Regeln lauten:

- Eine umfassende Ermittlung des Befalls
- Eine Reduzierung des Nahrungsangebotes
- Das Auslegen von Fressködern

Die gemeinsame Bekämpfung der Oberflächenpopulation sowie der unterirdischen Population spielt eine enorm wichtige Rolle.

In der Kanalisation haben die Ratten ein Überangebot an Futter. Aus diesem Grund muss die Bekämpfung mit Ködern unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- Der Köder muss attraktiver sein als die Konkurrenzahrung im Umfeld.
- Der Köder muss aber auch widerstandsfähig gegen die hohe Feuchtigkeit im Kanal sein, um lange attraktiv zu bleiben.
- Der Köder darf auf keinen Fall ins Abwasser gelangen.

Dementsprechend müssen diese Köder gegen das Fortspülen gesichert werden. Nagen Ratten den Köder an, dürfen auch die Krümel des Köders nicht in das Abwasser gelangen. Um einen Bekämpfungserfolg zu erzielen, müssen alle Punkte voll berücksichtigt werden.

Rechtliche Hintergründe zur Rattenbekämpfung

Infektionsschutzgesetz

Maßnahmen zur Rattenbekämpfung sind im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) geregelt. Nach § 17 Absatz 2 IfSG hat – sofern Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr einer Verbreitung von Krankheitserregern besteht – die zuständige Behörde die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Gesundheitsschädlinge im Sinne des IfSG sind nach § 2 Nummer 12 IfSG Tiere, durch die Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können. Hierzu zählen auch Ratten.

§ 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG (ZVO-IfSG) bestimmt, dass die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden), zuständige Behörden im Sinne des §§ 16 und 17 IfSG sind.

Umweltbundesamt (für Belegungen in der Kanalisation)

Die Anwendung von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren) in der Kanalisation ist nur geschulten berufsmäßigen Verwendern wie z. B. Kanalarbeiter*innen mit Sachkunde oder ausgebildeten Schädlingsbekämpfer*innen vorbehalten. Die Köder werden in den Kanalschacht eingehängt oder in wasserdichten Köderschutzstationen ausgelegt. Die Köder dürfen dabei nicht mit dem Abwasser in Kontakt kommen.

(Herausgeber: Umweltbundesamt Fachgebiet IV 1.2 Biozide Fachgebiet IV 1.4 Gesundheitsschädlinge und ihre Bekämpfung)